

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems

Durch den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv. 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht abgedeckt sind. Diese Finanzierungslücke bei Ländern und Gemeinden wird mit dem vorliegenden Gesetz geschlossen.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zweckzuschuss an die Länder

Um einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses zu schaffen, erhalten die Länder und Gemeinden für das Jahr 2018 zusätzlich bis zu 240 Millionen Euro in Form eines Zweckzuschusses.

### Wesentliche Auswirkungen

Der zusätzliche Zweckzuschuss des Bundes an die Länder hat finanzielle Auswirkungen in der vorgesehenen Höhe von bis zu 240 Mio. Euro.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Der Bund stellt den Ländern als Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses für das Jahr 2018 einen Zweckzuschuss in Höhe von maximal 340 Mio. Euro zur Verfügung, wobei allerdings die jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind (100 Mio. €), anzurechnen sind. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen. Der Zweckzuschuss unterliegt einer Endabrechnung im Folgejahr.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-240.000	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	240.000	0	0	0	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2018

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Ein Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen sind, zur Abdeckung der Pflegekosten ist seit 1. Jänner 2018 nicht mehr zulässig. Das gleiche gilt für das Vermögen von deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknemern und Geschenknnehmerinnen. Seit 1. Jänner 2018 dürfen Ersatzansprüche demnach nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Durch diesen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv. 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht abgedeckt sind. Die daraus entstandene Finanzierungslücke führt zu einer erheblichen budgetären Belastung für Länder und Gemeinden.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Länder und Gemeinden würden ohne eine bundesgesetzliche Erhöhung für das Jahr 2018 keinen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses erhalten.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: § 4 des ggstl. Bundesgesetzes sieht im Jahr 2019 eine Endabrechnung über die tatsächlichen Auswirkungen der Abschaffung des Pflegeregresses für die Länder und Gemeinden vor.

### Ziele

#### **Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems**

Beschreibung des Ziels:

Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Durch den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv. 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht angemessen abgedeckt sind.	Länder und Gemeinden erhalten für das Jahr 2018 bis zu 340 Millionen Euro als Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für das Jahr 2018 einen Höchstbetrag von 340 Millionen Euro aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind, anzurechnen. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Länder und Gemeinden erhalten für das Jahr 2018 einen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses iHv. 100 Mio. Euro.	Die Länder und Gemeinden erhalten für das Jahr 2018 einen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses iHv. bis zu 340 Mio. Euro.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	240.000	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>240.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

##### – Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erlöse</b>	<b>240.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Wenngleich die Länder Empfänger des Zweckzuschusses des Bundes sind, sind diese verpflichtet, die Mittel entsprechend den – länderspezifisch unterschiedlich geregelten – Auswirkungen an die Gemeinden weiterzuleiten.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.





Mittelbereitstellung Bund an Land Burgenland	Länder	1	6.217.248,35								
Mittelbereitstellung Bund an Land Kärnten	Länder	1	6.688.042,58								
Mittelbereitstellung Bund an Land NÖ	Länder	1	37.592.905,33								
Mittelbereitstellung Bund an Land OÖ	Länder	1	42.216.044,18								
Mittelbereitstellung Bund an Land Salzburg	Länder	1	17.315.172,11								
Mittelbereitstellung Bund an Land Steiermark	Länder	1	46.512.362,34								
Mittelbereitstellung Bund an Land Tirol	Länder	1	37.034.380,05								
Mittelbereitstellung Bund an Land Vorarlberg	Länder	1	11.198.267,20								
Mittelbereitstellung Bund an Stadt Wien	Länder	1	35.225.577,86								

Die weiter oben dargestellten Transfers des Bundes stellen bei den Ländern Erträge in jeweils gleicher Höhe dar.

Die Länder haben gem. § 2 dieses Gesetzes die Gemeinden bzw. Städte sowie Gemeindeverbände im Verhältnis von deren 2018 tatsächlich getragenen Nettoausgaben an diesen Bundesmitteln zu beteiligen. Die konkrete Aufteilung zwischen Ländern und Gemeinden ist demnach von einer frühestens Ende 2018 durchzuführenden Ist-Erhebung durch die Länder abhängig und kann daher hier noch nicht dargestellt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1772196955).